OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607708/3/MS**

Datum: **Linz, 19. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Juli 2025, GZ: BHFR/925060008333/25, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 292 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Juli 2025, GZ: BHFR/925060008333/25, wurde über Herrn Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen zweier Übertretungen gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG je eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit je eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen 1 Stunde verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von gesamt 146 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurden folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:
„1. Datum/Zeit: 16.06.2025, 13:58 Uhr
Ort: B-Straße, Polizeiinspektion, C__ in Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Bescheid vom 04.03.2025, GZ.: BHFRVerk-2024-298776/46-GMS

2. Datum/Zeit: 16.06.2025, 13:05 Uhr
Ort: Von D__/Fr. in Richtung C__ bis zur PI C__, B-Straße,
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Bescheid vom 04.03.2025, GZ.: BHFRVerk-2024-298776/46-GMS"

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 31. Juli 2025 persönlich zugestellt wurde, richtet sich die am selben Tag per E-Mail rechtzeitig eingebrachte und als Einspruch bezeichnete Beschwerde.

Mit Schreiben vom 8. August 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit rechtskräftigem Bescheid vom 4. März 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der Klassen AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B ab Rechtskraft dieses Bescheides, bis dass er sich von der Amtsärztin untersuchen hat lassen und die zur Erstellung des Gutachtens vorgeschriebene fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beigebracht hat, entzogen und für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Am 16. Juni 2025 um 13.58 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das Kleinkraftrad (Mofa) mit dem Kennzeichen aaa in B-Straße, Polizeiinspektion C__ in Richtung D__.

Am selben Tag um 13.05 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das Kleinkraftrad (Mofa) von D__ in Richtung C__ bis zur Polizeiinspektion C__ in B-Straße.

Gegen den Beschwerdeführer liegt eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach der Straßenverkehrsordnung vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein durchschnittliches Einkommen und kein relevantes Vermögen.
Dass der Beschwerdeführer zu den fraglichen Zeiten das fragliche Fahrzeug am vorgeworfenen Ort gelenkt hat wird von diesem nicht in Abrede gestellt.

Dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers zur fraglichen Zeit entzogen war, ergibt sich aus dem oben angeführten Bescheid vom 4. März 2025. Selbst der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde an, dass die Lenkberechtigung entzogen worden war.

Dass gegen den Beschwerdeführer eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach der Straßenverkehrsordnung aufscheint, ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt aufliegenden Auflistung.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ergeben sich aus der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde.

Gemäß § 44 VwGVG konnte von der Durchführung eine mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, da die rechtskräftige Entziehung der Lenkberechtigung zweifelsfrei feststeht (s. oben), und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und

3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer zu den Tatzeiten das fragliche Fahrzeug an den jeweiligen Tatorten gelenkt, obwohl die Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde entzogen war. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in objektiver und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen ist, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen je ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer in den vorgeworfenen Tatzeiten des Lenkens des Kleinkraftrades (Mofa) bewusst gewesen sein musste, dass er keine gültige Lenkberechtigung innehat,

die ihn zum Lenken dieses Kleinkraftrades (Mofa) berechtigen würde, sodass von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer und ist daher der Schutzzweck dieser Norm als hoch zu bewerten. Da der Beschwerdeführer genau jenes Verhalten gesetzt hat, das die übertretene Norm zu verhindern versucht, nämlich, dass nur solche Personen ein Kraftfahrzeug lenken, die die hierfür notwendige Lenkberechtigung besitzen, ist die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ebenfalls als hoch zu bewerten.

Als mildernd wurde der Umstand gewertet, dass keine einschlägigen Vormerkungen aufscheinen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Bei der Strafbemessung ist von der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde (durchschnittliche Einkommensverhältnisse, kein relevantes Vermögen) auszugehen.

Die von der belangten Behörde durchgeführte Strafbemessung erfolgte anhand der gesetzlichen Vorgaben, sodass diesbezüglich kein Ermessensmangel festzustellen ist. Damit ist die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von gesamt 292 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß